

SATZUNG

Verein „neue Christlich Soziale Mitte Augsburg e. V.“

Geändert durch Mitgliederbeschluss in der Versammlung am 27. Juli 2013

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Christlich Soziale Mitte Augsburg e. V. („CSM Augsburg e.V.)**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Gestaltung der kommunalpolitischen Arbeit zur Förderung der gesellschaftspolitischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Weiterentwicklung der Stadt Augsburg und der Region. Der Einfluss auf das politische Leben soll nach den Grundsätzen der christlich-sozialen Idee erfolgen. Grundlage des Wirkens ist die verfassungskonforme demokratische Werteordnung und ein gesellschaftspolitisches bürgerliches Grundverständnis, das die vielfältigen sozialen, kulturellen, konfessionellen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen in der Stadt Augsburg und der Region mit dem Ziel des sozialen Friedens und guter Lebensverhältnisse in den Mittelpunkt rückt.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
 - Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit, öffentlichen Informationsgesprächen und Veranstaltungen.

- Zusammenführung der an der gesellschaftspolitischen Entwicklung der Stadt und der Region interessierten Bürgerinnen und Bürger.
- Mitwirkung an der politischen Willensbildung in Augsburg und der Region.
- Beteiligung mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person, die den Vereinszweck unterstützt, kann einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.
2. Mit der schriftlichen Beitrittserklärung erkennt der/die Beitretende die Satzung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen an.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch den Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitglieds. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Kalenderjahres.
4. Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten und bei Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung und eines Verzuges von mehr als einem Monat. Entscheidungen über die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss trifft der Vorstand. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch hinsichtlich des Vereinsvermögens.
5. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Minderjährige und sich in Ausbildung befindliche Mitglieder sind beitragsfrei. Von den volljährigen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand über dessen Beitragsermäßigung. Die Einziehung des Beitrags erfolgt in der Regel jährlich durch Abbuchung vom Girokonto des Mitglieds im ersten Quartal.

2. Die Kandidatur für ein Amt im Verein soll nur angemeldet werden, wenn die satzungsmäßigen Beiträge entrichtet sind.
3. Über die festgelegten Mitgliedsbeiträge hinausgehende Zahlungen sowie sonstige Zuwendungen werden als Spenden verbucht.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der weiteren Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist für die ihr in dieser Satzung übertragenen Aufgaben zuständig, insbesondere:

- Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung oder Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens aber 15 Monate nach der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Den Entwurf der Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Annahme und Änderungen der Tagesordnung

beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Versammlung.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist unzulässig.

5. Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang findet ein Losentscheid statt.

6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn 1/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Vorsitzende/r und Stellvertretungen sowie der/die Schatzmeister/in sind schriftlich und geheim zu wählen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse

- Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut der Änderung angegeben werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer). Berufsmäßige Stadträte, Stadträte, Bezirksräte, Landtags-, Bundestags- oder Europaabgeordnete, die Mitglieder der CSM Augsburg sind, gehören dem Vorstand kraft Amtes mit Sitz und Stimme an.

Der Vorstand kann mit Stimmenmehrheit bis zu 5 weitere Personen in den Vorstand berufen. Die Berufung endet mit vorzeitigem Ausscheiden des berufenen Vorstandsmitgliedes oder dem Ende der jeweiligen Wahlperiode.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, im Sinne des § 26 BGB vertreten. Der/die 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt, soweit er nicht kraft Amtes dem Vorstand angehört. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Nachfolger für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands oder nachgewählte Mitglieder des Vorstands können für die verbleibende Amtsdauer des restlichen Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
4. Scheidet der/die Vorsitzende aus, so ist binnen 60 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den Nachfolger wählt.
5. Der Vorstand kann z. B. für soziale, gesellschaftspolitische, politische, rechtliche oder sonstige Fachthemen einen bis zu aus 10 Personen bestehenden Beirat berufen, der sich mit den in der Berufung genannten Themen fachlich auseinandersetzt. Die Vorschläge des Beirates haben empfehlenden Charakter.

§ 8 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom einem der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen wurden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Mitgliederversammlung und ihrer Beschlüsse
- Beschlussfassung bei der Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Gestalten der politischen Willensbildung

§ 10 Finanzierung:

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einziehung vom Girokonto des Mitglieds im 1. Quartal des jeweiligen Jahres für das gesamte Kalenderjahr vorgenommen.
4. Spenden/ Zuwendungen werden in jeder Höhe entgegengenommen und mittels einer Zuwendungsbescheinigung, bestätigt. Jede getätigte Spende darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Jeder Spender hat das Recht, seine Spende einer Zweckbindung zuzuführen, so lange sich die

Zweckbindung mit den satzungsgemäßen Zielen des Vereins deckt.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie prüfen die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung des Vereins und werden auf zwei Jahre bestellt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Mit der Rechnungsprüfung ist ein gemeinsamer Prüfbericht der Mitgliederversammlung zu geben.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Augsburg, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Unwirksamkeitsklausel und Schlussbestimmungen

1. Ist eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam, so berührt dies die Geltung der restlichen Satzung nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine der unzulässigen Bestimmung möglichst nahe kommende zulässige Regelung.
2. Die unwirksame Bestimmung der Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der Regelung verfolgte Zweck möglichst erreicht wird.

§ 14 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 15. Mai 2012 Kraft.